



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 22. April.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 613. (3) Nr. 8486.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelverwendung bei Erneuerung der Gültigkeitsdauer von Pässen, mit dem Decrete vom 27. Februar d. J., S. 82, nachstehende erläuternde Bestimmung erlassen: Wenn ein Paß, dessen Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, erneuert, das heißt, wenn die Reisebewilligung für einen weiteren, als den in dem Passe bei seiner Ausfertigung angeetzten Zeitraum ertheilt, und diese Bewilligung auf dem alten Passe selbst, oder auf einem demselben beigefügten Bogen angemerkt wird, so hat der gesetzlich vorgeschriebene Paßstämpel neuerlich in Anwendung zu kommen. — Weshalb in Folge Note der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz vom 28. v. M., S. 2927, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. — Laibach am 7. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 615. (3) Nr. 8182.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Seite des k. k. Guberniums in Triest untam 26. März d. J. an das Landvolk im Küstenlande gerichtete Belehrung über den Sinn der allerhöchsten Dites bewilligten Constitution wird in Folge eines Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Inneren vom 31. vorigen, auch hierlandes hiemit allgemein kund gegeben. — Laibach am 9. April 1848.

Joh. Nep. Praksich Ritter v. Znaimwerth,
Gubernial-Secretär.

A n d a s L a n d v o l k.

Der Kaiser hat den Ländern seines weitesten Reiches eine Constitution zugesichert. — Dieser Verheißung hat der einmüthige Jubel aller Völker von einem Ende der Monarchie zum andern geantwortet. — Es muß was herrliches seyn um dieses kaiserliche Geschenk einer Constitution. — Nicht Euch will ich dessen Bedeutung erklären, die Ihr vieler Menschen Länder, vieler Staaten Formen gesehen habt, sondern Euch andern gilt meine Rede, Euch, die Ihr den Sorgen der Heimath mehr, als der Weltbühne zugewendet, von unklaren Hoffnungen trunken, vor dem neuen, unverständenen Worte steht, begierig die Schätze zu heben, die es birgt. — In jedem Staate, was auch die Form seiner Regierung sey, gibt es ein Ding, dem Alle unterthan sind — das Gesetz. — Wer macht das Gesetz? — Bisher war es der Wille des Kaisers allein, ein väterlicher Wille zwar, der die Gerechtigkeit zum Ziele und die Liebe zum Führer hatte, aber dennoch

der Wille eines Einzigen, zu dessen Ohr die Wünsche des Volkes nicht immer tringen konnten. — Was thut er nun, Euer Kaiser? — Er ruft Euch zu: Schickt mir die Weisesten unter Euch, wählt sie selbst nach der freien Eingebung Eures persönlichen Vertrauens. Diese Männer sollen sich zu bestimmten Zeiten um mich versammeln, und nur was ich mich ihrer Zustimmung beschließe, soll Gesetzeskraft haben. — Das ist die Constitution.

Der Staat ist ein großes Hauswesen und braucht Einkünfte, um so größere, je mehr Verbesserung er einführen, je mehr er für das Beste wirken soll. — Diese Einkünfte sind die Steuern. — Die Abgeordneten des Volkes sollen werden in Zukunft die Größe und Art der Steuer bestimmen. Sie selbst werden machen, daß diese gerecht vertheilt, und auf die zweckmäßigste Art eingebracht werde. — Sie selbst werden alle Jahre den Haushalt des Staates prüfen, so wie jetzt Eure Gemeinde-Räthe den Haushalt der Gemeinde prüfen, und offen vor aller Welt Augen wird alljährlich dargelegt werden, wie der Staat die Steuer verwendet, die Ihr ihm zahlt. — Das ist die Constitution.

Die Regierung, die auf diese Weise Hand in Hand mit dem Volke geht, braucht nicht den Tadeln den Mund zu verschließen. Die Öffentlichkeit und die Herrschaft der Wahrheit sind eines und dasselbe. Was kein noch so künstliches System der Controlle vermag, des wird ihr Sonnenblick vermögen. — Darum hat der Kaiser das Wort und die Schrift freigegeben. — Das ist die Constitution.

Ihr wollt in Friede und Sicherheit die Früchte Eures Fleißes genießen. — Gegen die äußern Feinde, gegen die fremden Eroberer schützt Euch das tapfere Heer, der starke Arm des Kaisers. — Gegen die Ruhestörer im Innern macht der Kaiser Euch selbst zu Wächtern. Er will die Bürger zu Hütern ihrer eigenen Freiheit und Sicherheit bestellt sehen, er will die National-Garde, und das ist die Constitution.

Wollt Ihr nun wissen, was die Constitution nicht ist? — Eine neue Einrichtung in einem so großen Reiche, wie die österreichische Monarchie, braucht Zeit und Rath. Der Kaiser hat versprochen, das Werk nach allen Kräften zu beschleunigen. — Wer ein altes Haus bewohnt, wird es nicht einreißen, bevor das neue unter Dach steht. — Wenn nun Jemand Euch glauben machen will, daß mit der kaiserlichen Verheißung der Constitution jedes bisherige Band des Gehorsames gelöst sey, kein früheres Gesetz mehr zu Recht bestehe, ein Jeder in seinen Wünschen zur Selbsthilfe greifen könne, so saget ihm, daß dieser Rath einen Abgrund des Verderbens berge, und daß die Constitution nicht sey.

Die Steuern und Abgaben sind eine Nothwendigkeit, sie bestehen in allen Staaten der Welt. Daß sie möglichst erleichtert, daß die Lastigsten davon gegen minder lästige und

Zweckmäßigere vertauscht werden — wer mehr als der durch die Constitution berufene Körper der Abgeordneten des Volkes selbst wird auf dieses Ziel losarbeiten? Allein auch dieser zarte und verwickelte Gegenstand braucht Zeit und Rath, und bis die Steuern und Abgaben neu geregelt werden, müssen dieselben nach dem gegenwärtigen Systeme einfließen. — Wenn Euch Jemand glauben machen wollte, daß Ihr von nun an keine Steuern mehr zu zahlen habt, oder daß Ihr eigenmächtig und vorgreifend einzelne Gattungen derselben aufheben könnt, so saget ihm, daß dieß der Bankrott des Staates wäre, und daß dieß die Constitution nicht sey.

Die Privatrechte sind heilig, die der Reichen, wie die der Armen, die der Herren, wie die der Bauern. Eine Umgestaltung der unterthänigen Leistungen und Siebigkeiten liegt im Interesse beider Theile. Unter dem Einflusse der Constitution wird sie schneller zur Reife kommen, und eine Verbesserung Eurer Lage wird nicht ausbleiben. — Wenn Euch aber Jemand sagen sollte, daß Ihr ohne weiters aller Verpflichtungen gegen Eure Herrschaften und Urborsherren entbunden seyd, so saget dem Bersucher, daß jeder Frevel gegen ein Privatrecht eine Drohung gegen alle andern Privatrechte ist, und somit auch gegen Eure eigenen, und daß die Rechtslosigkeit die Constitution nicht ist.

Nehmt diese meine Worte zu Herzen. — Bewahret sie in ihrer Reinheit, die reichen kaiserlichen Zugeständnisse, und bewahrt zugleich im tiefen Grunde des Herzens das Euch selbst ehrende Gefühl des Dankes für den großmüthigen Geber, der, was andere Völker stufenweise in langen Zwischenräumen und in der Schule harter Prüfungen errungen, Euch mit einem Male aus dem Schöße seines Vaterherzens geschenkt hat. — Seine That ist vollbracht, sein Ruhm vollendet. — Der Euerige ist erst zu erwerben, er besteht darin, daß ihr Euch des kaiserlichen Vertrauens und seiner Gaben würdig zeigt. — Ihr werdet es!

Es lebe der Kaiser! Es lebe die Constitution!

3. 616. (3) Nr. 8783.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Beförderung des Robat- und Zehent-Ablösungsgeschäftes betreffend. — Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. März d. J. zur Beförderung des Robat- und Zehent-Ablösungsgeschäftes ausnahmsweise allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die Obrigkeiten jene Rustical- und Dominical-Grundstücke, welche sie als Entgelt für die abgelöste Robat- und Zehent-schuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grundzerstückungs-Vorschriften gebunden zu seyn. — Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, um zur Ablösung der Robat- und Zehent-schuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustical- oder (emphiteu-

tischen) Dominical-Grundbesitzes an andere Unterthanen veräußern. — Nur hat bei Grundveräußerungen letzterer Art das Kreisamt, so wie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden; ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Kobat- und Zehentablösung verwendet werden. — In Bezug auf die Frage, ob solche zum Behufe der Kobat- und Zehentablösung hintangegebenen, einem andern Besitzer zugefallenen Grundstücke in Zukunft als mit dem neuen Besitzstande untrennbar vereinigt, oder als Ueberlandgründe zu behandeln seyn werden, wird aber die allerhöchste Entschliebung Sr. Majestät nachträglich erfolgen. — Die obigen allerhöchsten Bestimmungen werden nun in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. v. M., Z. 8671, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 10. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 612. (3) Nr. 5971/1070
Concurs = Verlautbarung.

An der hiesigen k. k. Normal-Hauptschule ist die Stelle eines Lehrers der Zeichnungskunst und der technischen Lehrgegenstände, nämlich: Baukunst, Geometrie, Stereometrie, Mechanik, Naturlehre, das Rechnen und Geographie, mit dem systemisirten Gehalte von Fünfhundert Gulden G. M. zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben sich der am 15. Juni l. J. an der k. k. Normal-Hauptschule zu Innsbruck, oder jener zu Wien, Prag, Graz und Laibach abzuhaltenden Concursprüfung zu unterziehen, und ihre mit glanzwürdigen Zeugnissen versehenen Gesuche über Religion, Alter, Geburtsort und Vaterland, bisherige Anstellung und Bezüge, dann Fähigkeit und Moralität bei den betreffenden fürstbischöflichen Consistorien zu überreichen und sich längstens bis 13. Juni l. J. persönlich bei der betreffenden Normal-Schul-Direction zu melden. — Innsbruck am 17. März 1848. Vom k. k. Subernium für Tirol und Vorarlberg.

Graf v. Sarnthein,
k. k. Sub. Secretär.

3. 623. (3)

Seine k. k. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes anzuordnen geruhet, daß die auf den 1. k. M. nach Frankfurt a. M. berufene constituirende deutsche Nationalversammlung aus ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sey, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschlüssen vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist. — Diese Beschlüsse lauten dahin, daß: 1) die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; daß 2) in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften, in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne; 3) daß als wohlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sey; 4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll; 5) daß auch die politischen Flücht-

linge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wohlberechtigt und wählbar sind; 6) endlich daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können. — Welches in Gemäßheit des hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 15. d. M., Z. 785/M. J., mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das Erforderliche mit der größten Beschleunigung veranlaßt wird, daß diese Wahlen hierlandes ganz nach den vorstehenden Grundsätzen vorgenommen werden, dessen Ergebnis bekannt gegeben werden wird. — Von dem k. k. illyrischen Subernial-Präsidium. Laibach am 17. April 1848.

3. 647. (1) Nr. 8539.

Verlautbarung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decrete vom 31. März l. J., Z. 2302, die Creirung eines neuen, und zwar des achten Kaiser Ferdinand'schen Stiftungsplatzes im k. k. Convicte zu Graz zu bewilligen befunden, welcher sonach mit Beginne des künftigen Studienjahres 1848/49 zu besetzen ist. — Zur Erlangung dieses Stiftungsplatzes sind vermöge §. 6 des allerhöchsten Stiftbriefes vom 31. Mai 1813, unter mehreren, übrigens gleich würdigen Competenten vorzugsweise gebürtige Kärntner berufen. — Competenten um denselben haben sonach das mit dem Tauffcheine, dem Gesundheits-, dann dem Impfungs- oder Pockenzeugnisse, und endlich mit den Schul- oder Studienzeugnissen von dem zweiten Semester des Schuljahres 1847 und dem ersten Semester des Schuljahres 1848 belegte, an dieses Subernium stylisirte Gesuch bei dem betreffenden Schul- oder Studien- Directorate längstens bis Ende Mai l. J. einzubringen. — Laibach am 13. April 1848.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 629. (2) Nr. 6967.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungs- und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1848 bis dahin 1849 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1848 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1848 bis Georgi 1849 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigentümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert,

sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigentümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigentümer hat, wenn sie Schreibkundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens selbst für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Lehtern stets den vom Hauseigentümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigentümers seyn dürfen. — Bei den Schreibsunkundigen Hauseigentümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesezte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibkundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigentümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigentümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " " " "	118 — "	167
" 5. " " " " " " " " " "	168 — "	205
" 6. " " " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " " " "	285 — "	lit. G.

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " " " "	41 — "	80
" 12. " " " " " " " " " "	81 — "	120
" 13. " " " " " " " " " "	121 — "	lit. A.

Für die Capuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 16. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. D.

Für die Gradisch-Vorstadt:

der 17. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 18. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

Für die Polana-Vorstadt:

der 19. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	45
" 20. " " " " " " " " " "	46 — "	lit. E.

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:		
der 22. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. B.
der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — "	lit. L
Für die Vorstadt Tyrnau:		
der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 24. " " " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.
Für den Carolinen-Grund:		
der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	35
Für die Vorstadt Kraka:		
der 26. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1848 bis dahin 1849, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zins-ertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Berordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Subernial-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. April 1848.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven D'Kelly,
k. k. wirkl. Subernialrath u. Kreisauptmann.

Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 642. (1) Nr. 3363.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Einschreiten des Dr. Mathias Burger, als Testament-Executors nach dem am 5. v. M. allhier verstorbenen Herrn Domprobsten, Dr. Lucas Burger, die öffentliche Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: mehrere Präciosen, Haus- und Zimmereinrichtung, Leibeskleidung und Wäsche, verschiedene Bücher, dann eines Pirutsches, gewilliget, und zur Vor-nahme dieser Licitationen im Canonicats-Hause Nr. 305, am Hauptplaze hier, der 1. Mai l. J. und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 11. April 1848.

Z. 650. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Carl Souvan, die Firma: "Souvan et Zottmann," für eine Nürnberger Waren-Handlung am hiesigen Plaze; dann der dießfällige Gesellschafts-Vertrag ddo. 24. November 1847, am heutigen Tage bei diesem Gerichte protocollirt worden.

Laibach am 18. April 1848.

Z. 614. (3)

Nr. 3032.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Gertraud Hlebaina von Moistrana, Bezirk Kronau, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rückichtlich der von der Laibacher Sparcasse ausgestellten, der Bittstellerin gehörigen Sparcassbücheln Nr. 16660, mit einer Capitaleinlage pr. 100 fl. auf Namen der Bittstellerin lautend, und Nr. 6400 mit einer Capitaleinlage pr. 50 fl. auf Namen Maria Legat lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Sparcassbücheln aus was immer für einem Rechtsrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrecht so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten zwei Sparcassbücheln nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. April 1848.

Aemtlige Verlautbarungen.

Z. 640. (2)

Nr. 2433.

Rundmachung

des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Das hohe k. k. Landes-Präsidium hat unterm 14. d. M., Z. 681, an den Magistrat Folgendes erlassen: — Mit dem hohen Erlasse vom 8. d. M., Z. 4511 M. J., hat seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, Folgendes anher eröffnet: — Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den versammelten Abge-

ordneten aus allen Provinzen zu beratend des Gesetzes ihre definitiv bleibende Organisation erhalten. — Bis zu diesem Zeitpunkt werden, als vorbereitende Maßregeln, und um der Wirksamkeit dieses Institutes die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen: — §. 1. Die Bestimmung der National-Garde des österr. Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten; Schirm der Verfassung und der Gesetze; Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern; Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesamt-Staates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen. — §. 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staatsbürger an ihrem bleibenden Wohnorte, in dem Alter von vollendetem 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre, verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehilfen, Dienstboten oder jener gehören, die sich vom Tage- oder Wochenlohne erhalten. Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zum activen Dienste geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet. — Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der National-Garde unter demselben Obercommando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisation besondern Bestimmungen. — §. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der National-Garde sind enthoben: a) die Geistlichen aller Confessionen; b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr; c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen, ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen; d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder ihres Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind. — §. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden. — §. 5. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern. — §. 6. Die National-Garde beruht auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinder. organisirt. — §. 7. Vorläufig kann die National-Garde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern, mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern, errichtet werden. — §. 8. In jeder Gemeinde, in welcher nach §. 7 die National-Garde in's Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der National-Garde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein National-Garde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten sohin insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stamm-Register über die für den activen Dienst einzureichende Mannschaft, die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung gehört. Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes; ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eilf National-Garden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer. — §. 9. Der National-Garde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landeschef, jener in Wien an den Minister des Innern zu verwenden. — §. 10. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht

aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so, wie alle aus öffentlichen Rück-sichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu bestreiten. — Diejenigen nun, welche nach dem §. 2 obiger Bestimmungen zum Eintritte in die National-Garde berufen, aber derselben bisher noch nicht einverleibt sind, werden sonach ein-geladen, sich bei diesem Magistrate zur National-Garde einzuschreiben, und sofort sich einem Vereine einzuverleiben, dessen Beruf so ehrenvoll als wichtig in seinem Endzwecke erscheint. — Laibach am 19. April 1848.

3. 648. (1) Nr. 2451.

K u n d m a c h u n g.

Am 26. April l. J. werden im Hause Nr. 20, in der Theatergasse, verschiedene Einrichtungs-stücke, als: Sopha's, Sesseln, Spiegel, Bett-stätte, Fässer und sonstiges Haus- und Küchen-geräthe gegen gleich bare Bezahlung öffentlich ver-steigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 19. April 1848.

3. 649. (1) Nr. 2450.

K u n d m a c h u n g.

Am 28. April werden am deutschen Plage, im Hause Nr. 205, im 1. Stocke, verschiedene Zimmereinrichtungstücke, als: Canapé's, Ses-seln, Tische, Bettstätte, Tafelservice, Bücher, Gemälde und sonstige Effecten gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Stadt-magistrat Laibach am 19. April 1848.

3. 635. (2) Nr. 367.

Wiesen = Verpachtung und Verkauf einer Partie alten Dachstuhlgehölzes. — Die Abmahd der nachbenannten zwei, den hierortigen Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Wiesen wird auf die Dauer von fünf nachein-ander folgenden Jahren, nämlich von 1848 angefangen, bis einschließig 1852, im Verstei-gerungswege dem Meistbietenden überlassen wer-den. Die beiden Wiesen geben jährlich eine zwei-malige Abmahd, und es befindet sich die eine in der Gemeinde Illouza, an der Carlstädter Commerzialstraße, sub Mappae-Nr. 40, 41, 42 und 43, mit den Antheilen von 4 Huben, im Flächenmaße von 5810 □ Klafter, und die andere in der Gemeinde Bacova Jeusha sub Mappae-Nr. 264, mit dem Antheile von einer ganzen Hube, im Flächenmaß 3000 □ Klaf-ter. — Die Pachtversteigerung dieser beiden Wiesen wird am 26. d. M., Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der hiesigen Wohl-thätigkeitsanstalten-Verwaltung im Civilspital abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkn eingeladen werden, daß die dieß-fälligen Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der unterfertigten Verwaltung eingesehen werden können. — Gleichzeitig wird auch daselbst eine Parthei alten Dachstuhlgehölzes gegen gleich bare Be-zahlung veräußert werden. — K. K. Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung zu Laibach am 18. April 1848.

3. 646. (1)

Licitations-Verlautbarung.

Nachdem die in den Intelligenz-Blättern Nr. 41 der Laibacher Zeitung ausgeschriebene Her-stellung des Brückenbauholzmagazins zu Möttling bei der ersten Licitation nicht an Mann gebracht wurde, wird eine 2. Licitations-Verhandlung den 29. April l. J. in der Stadt Möttling abge-halten werden, wozu Unternehmungslustige zahl-reich zu erscheinen eingeladen werden. Offerte wer-den unter der bestehenden Vorschrift angenommen. — K. K. Strafen-Commissariat Neustadt am 15. April 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 636. (1) Nr. 571.

Minuendo-Licitation.

Nachdem das löbl. k. k. Kreisamt mit Ver-ordnung vom 19. Jänner 1848, Z. 1171, die

nothwendigen Bauherstellungen am Thurme bei der Filialkirche zu Moste bewilliget hat, so wird die Herabsteigerung der dießfälligen adjustirten Baukosten im Gesamtbetrage pr. 905 fl. 43 kr. auf den 1. Mai d. J., Vormittag von 9 — 12 Uhr, in der hiesigen Bezirkskanzlei vorgenommen werden, allwo bishin in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich auch die gesammten Bauacten und die Licitationsbedingungen eingesehen werden können. Bezirksobrigkeit Münkendorf am 1. April 1848.

3. 601. (3) Nr. 1418.

K u n d m a c h u n g.

Für die Gemeinde Steinbüchl ist das Fleisch-hauer-Gewerbe erlediget. — Diejenigen, wel-che dasselbe zu erhalten wünschen, haben ihre belegten Gesuche längstens bis 15. Mai d. J. hieramts zu überreichen, wobei noch bemerkt wird, daß der Gewerbsbetrieb am 11. Juli l. J. zu beginnen seyn werde. — K. K. Be-zirkscommissariat Radmannsdorf und Welde's am 11. April 1848.

3. 597. (3) Nr. 1646.

K u n d m a c h u n g.

Es ist die Stelle des Wassenmeisters für die Bezirke Capodistria, Pirano, Buje und Castelnovo, mit dem Standorte in der Nähe der Stadt Capodistria, in Erledigung gekom-men. — Die Bewerber um diesen Dienstpos-ten, womit ein jährlicher Gehalt pr. 150 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens bis 10. Mai l. J. portofrei bei dem gefertig-ten Bezirkscommissariate zu überreichen. — K. K. Bezirkscommissariat Capodistria am 31. März 1848.

3. 645. (1) Nr. 246.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Die mit Bescheide vom 25. Jänner d. J., Nr. 61, auf den 4. März, 4. April und 4. Mai d. J. angeordneten Feilbietungen der Maria Ber-housz'schen, auf 917 fl. 55 kr. geschätzten Viertel-hube zu Staruzbna, und der auf 43 fl. 23 kr. be-wertheten Fahrnisse, werden über Einschreiten der Executionsführer auf den 15. April, 15. Mai und 15. Juni d. J., mit Beibehaltung der Stunde, des Ortes und mit dem vorigen Anhang übertragen.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 2. März 1848. Nr. 395.

Anmerkung. Die erste auf den 15. April d. J. angeordnet gewesene Feilbietungstagsatzung ist zu Folge Einverständnisses beider Theile für abge-

3. 600. (3)

K u n d m a c h u n g.

Von dem gefertigten Bezirks-Commissariate werden nachbenannte, zur heurigen Rekruten-stellung berufene und auf die Vorladung zur Vorassentirung anher nicht erschienene Burschen aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einrückung dieses Edictes in das Provinzial-Intelligenzblatt, bei diesem Bezirks-Commissariate zu stellen.

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort.	Haus-Nr.	P f a r r	Geburts-Jahr	Anmerkung.
1	Jacob Gasperin	Mitterdorf	20	Mitterdorf	1826	Mit Paß v. 16. Jän-ner 1848, Z. 40, abw.
2	Simon Janscha	Breslach	29	Möschnach	"	ohne Paß abwesend.
3	Blas Podgorz	Bigaun	28	Bigaun	"	detto
4	Joseph Douschan	Hofdorf	24	"	"	mit veralt. Paß abw.
5	Anton Pocher	Breslach	39	Möschnach	1827	detto
6	Johann Douschan	Graschach	4	Lees	"	detto
7	Michael Pikon	Feistritz	98	Feistritz	1828	paßlos abwesend.
8	Mlois Kozhianzhizh	Tschermuz	9	Möschnach	"	mit Paß abwesend.
9	Johann Rosmann	Goriza	17	"	"	mit veralt. Paß abw.
10	Johann Kautschitsch	Bigaun	36	Bigaun	"	detto
11	Gregor Kristan	"	54	"	"	paßlos abwesend.
12	Matthäus Nagu	Egosch	14	"	"	detto
13	Anton Pogazher	"	15	"	"	mit veralt. Paß abw.
14	Johann Grovat	Polletsch	4	"	"	detto
15	Anton Ferjan	"	9	"	"	detto
16	Jacob Außeneg	Löschach	31	Löschach	"	paßlos abwesend.
17	Mathias Kristan	Hlebiz	12	Lees	"	detto
18	Joseph Pollanz	Graschach	28	"	"	detto
19	Sebastian Wurnig	Mitterdobraua	9	Dobraua	"	detto

K. K. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf und Welde's am 11. April 1848.

halten anzusehen und wird demnach zur zweiten Feilbietung geschritten.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 16. April 1848.

3. 619. (2) Nr. 611.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird be-kannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Franz Scherko von Zirknitz, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Koschanz von Seu-scheg gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Rect. Nr. 419 dienßbaren, auf 4224 fl. 15 kr. geschätzten Ein- und ein halb Hube Realität, wegen schuldigen 322 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliger, und hiezu die Tagsatzung auf den 3. April, 3. Mai und 3. Juni l. J., je-desmal Vormittags von 8 bis 12 Uhr in Loco des Executen mit dem Befehle angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchser-tract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. Februar 1848. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung sind keine Kauflustigen erschienen.

3. 626. (2) Nr. 1008.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Franz Stofiz von Imoviz, als Besitzer der, der Religionsfondsherr-schaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 594 dienßbaren Ganzhube die Klage auf Verjähr- und Erlöschener-klärung nachstehender Satzposten, als:

a) des für Paul Aigner seit 25. Hornung 1790 intabulirten Vergleiches ddo. 25. Hornung 1790 pr. 60 fl.

b) der für Johann Groschel intabulirten Obligation ddo. et intab. 23. August 1791 pr. 85 fl. ein-gebracht, worüber zum summarischen die Tagsatzung auf den 14. Juli d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubi-ger und ihrer gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Jglicsch von Prevoje zum Curator ad actum bestellt, mit wel-chem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beheife aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und die-sem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. März 1848.